

DER DEKAN/ DIE DEKANIN
DES FACHBEREICHS RECHTSWISSENSCHAFTEN
DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

ZWISCHENPRÜFUNG

IM STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT

(ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG / ERSTE PRÜFUNG)

I. Die Zwischenprüfung im Bundesland Hessen - Vorgaben des Landesgesetzgebers

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen“ vom 14. Juni 2002 (GVBl I S. 255) hat der Hessische Gesetzgeber das Juristenausbildungsgesetz geändert. § 8 Abs. 2 JAG ist neu gefasst und um einen Satz 2 ergänzt worden. Danach ist während „des Studiums eine Zwischenprüfung abzulegen, die als Hochschulprüfung durchgeführt wird und sich jedenfalls auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht erstreckt“. § 9 Abs. 1 JAG ist ergänzt worden um eine weitere Examenszulassungsvoraussetzung (Nr. 4): bei der Meldung zur Abschlussprüfung ist nunmehr auch das Bestehen der Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 S. 2 JAG nachzuweisen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Änderungsgesetzes gelten die Artikel 1 Nr. 1 und 2 nicht für Studierende, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes (vor dem 1. September 2002) aufgenommen haben. Diese Studierenden müssen während ihres rechtswissenschaftlichen Studiums in Hessen weder eine Zwischenprüfung ablegen noch bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischenprüfung nachweisen.

II. Die Zwischenprüfung in Marburg

Am 23. September 2003 ist die Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität vom 16. Juli 2003 in Kraft getreten (StAnz. 38/2003 S. 3775ff.). Nach dieser Ordnung haben die Studierenden der Rechtswissenschaft in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters, spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters, eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist.

1. Zwischenprüfungspflichtiger Personenkreis

Zwischenprüfungspflichtig sind alle Personen, die das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss erste juristische Staatsprüfung/erste Prüfung) im Wintersemester 2002/03 oder später aufgenommen haben.

1
1

2. Zwischenprüfungsausschuss / Prüfungsamt

Entscheidungen nach der Zwischenprüfungsordnung trifft der Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

Für die Prüfungsorganisation ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften zuständig.

3. Zwischenprüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung wird Studien begleitend durch Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht abgelegt. Zwischenprüfungsleistungen sind Leistungskontrollen in der Form von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten. In jeder Übung werden drei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten angeboten. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern

festgesetzt. Die Bewertung richtet sich nach § 16 JAG. Eine Übung für Anfänger ist erfolgreich absolviert, wenn der Studierende jeweils eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit mit mindestens ausreichender Bewertung (4 Punkte) erbracht hat.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen hat.

Hat der Studierende eine Übung für Anfänger nicht erfolgreich absolviert, darf er sie einmal in dem auf den Fehlversuch folgenden Semester wiederholen.

Über die erbrachten Zwischenprüfungsleistungen in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht wird eine Bescheinigung erteilt.

4. Zulassung

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung setzt die Zulassung voraus. Nicht zugelassen wird, wer den Anspruch auf Zulassung zu den Zwischenprüfungsleistungen an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren hat. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 5 HHG kann Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, bereits die Immatrikulation versagt werden.

Die Zulassung erfolgt auf Anmeldung innerhalb einer durch Aushang bekannt gemachten Frist. Sie wird mit dem jeweiligen Rechtsgebiet der Zwischenprüfungsleistung durch eine in das Studienbuch des Studierenden aufzunehmende Anmeldebestätigung und durch Eintrag in eine Kontrollliste im Prüfungsamt dokumentiert.

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung eines Formblattes, das im Internet auf der Homepage des Fachbereichs ausgefüllt werden kann. Der Ausdruck ist mit dem Studienbuch vorzulegen.

Folgendes ist zu beachten:

Wenn Sie vor Ihrem Studium in Marburg an einer/ mehreren anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät(en) studiert haben, legen Sie bitte einen Nachweis bzw. Nachweise vor, dass Sie an dieser / diesen Fakultäten die Zwischenprüfung bzw. einzelne Zwischenprüfungsleistungen nicht endgültig nicht bestanden haben.

- Zu den Zwischenprüfungsleistungen eines jeden Fachgebietes erfolgt eine gesonderte Zulassung.

Wer sich zu den Zwischenprüfungsleistungen in einem Fachgebiet nicht anmeldet oder wer nicht zugelassen wird, kann dennoch an den Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten der entsprechenden Übung teilnehmen; die Teilnahme an der Übung wird dann bei Misserfolg nicht als Versuch im Sinne der Zwischenprüfungsordnung gewertet, bei Erfolg natürlich ebenfalls nicht.

Die Zulassung muss in jedem Semester neu beantragt werden. Ein Nicht-Bestehen im ersten Versuch impliziert nicht automatisch eine Anmeldung zum zweiten Versuch im folgenden Semester. Diese muss separat erfolgen.

5. Rücktritt

Der Rücktritt von der jeweiligen Zulassung erfolgt auf Antrag gegenüber dem Zwischenprüfungsausschuss durch Streichung der Eintragungen im Studienbuch und in der Kontrollliste. Ein Rücktritt ist nur zulässig bis zum letzten Werktag vor Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit. Für die Fristwahrung ist die Aufgabe zur Post (Datum Poststempel) ausreichend.

Für den Rücktritt steht ein gesondertes Formblatt zur Verfügung, das im Internet von der Homepage des Fachbereichs herunter geladen werden kann.

Sie können trotz eines Rücktrittes von der Zulassung zu den Zwischenprüfungsleistungen in einem Fachgebiet an den Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten der entsprechenden Übung teilnehmen; die Teilnahme an der Übung wird dann bei Misserfolg nicht als Versuch im Sinne der Zwischenprüfungsordnung gewertet, bei Erfolg freilich ebenfalls nicht. Für einen weiteren Versuch muss sich neu angemeldet werden.

6. Anerkennung anderer Leistungsnachweise

Wurden den Anforderungen dieser Zwischenprüfungsordnung entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen an anderen Universitäten erbracht, werden diese für die Zwischenprüfung anerkannt.

Andere Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

Folgendes ist zu beachten:

- Wenn vor Sie vor Ihrem Studium in Marburg an einer / mehreren anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät(en) studiert haben, legen Sie bitte einen Nachweis bzw. Nachweise vor, dass Sie an dieser/ diesen Fakultäten die Zwischenprüfung bzw. einzelne Zwischenprüfungsleistungen nicht endgültig nicht bestanden haben.

7. Anfertigung der Prüfungsleistungen, Hilfsmittel

Bei Aufsichtsarbeiten haben sich die teilnehmenden Studierenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit dem Namen des Bearbeiters zu versehen und von diesem zu unterschreiben. Es dürfen nur unkommentierte Gesetzestexte verwendet werden. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens zwei Zeitstunden.

Die Hausarbeiten sind ebenfalls zu unterschreiben. Sie sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass ihre Anfertigung ohne fremde Hilfe erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt mindestens drei Wochen.

8

. Nicht zu vertretendes Versäumnis von Zwischenprüfungsleistungen

Wenn Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, an einer Zwischenprüfungsleistung nicht teilnehmen können, machen Sie dies bei dem Zwischenprüfungsausschuss bitte unverzüglich geltend und führen Sie entsprechenden Nachweis. Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen, das bei Aufsichtsarbeiten in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, bei Hausarbeiten nicht später als am Abgabetag. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise vom Zwischenprüfungsausschuss befreit werden.

9. Bestehen, Nichtbestehen

Der / Die Dekan(in) stellt eine Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Die Bescheinigung ist bei der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 JAG) bzw. der staatlichen Pflichtfachprüfung als Teil der ersten Prüfung vorzulegen. Nach § 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Marburg, 08.03.2010

D E R D E K A N